

FR_GERICHTE 101 2016 396 vom 26. Januar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2016_396

FR: FR_GERICHTE 101 2016 396 du 26 janvier 2017

IT: FR_GERICHTE 101 2016 396 del 26 gennaio 2017

Regeste

Entscheid des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Urteilsvollzug (Art. 335-352 ZPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 309 lit. a ZPO sind Entscheide des Vollstreckungsgerichts nicht mit Berufung anfechtbar, sondern einzig mit Beschwerde (Art. 319 lit. a ZPO). Selbst wenn der Verteidiger des Beschwerdeführers die falsche Rechtsmittelbelehrung hätte erkennen müssen, wäre es in casu überspitzt formalistisch, aus diesem Grund auf die Eingabe vom 9. November 2016 nicht einzutreten. b) Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids einzureichen (Art. 321 Abs. 2 und 339 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 1. November 2016 zugestellt, so dass die Eingabe vom 9. November 2016 rechtzeitig erfolgt ist. c) Gemäss Art. 327 Abs. 2 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz aufgrund der Akten entscheiden. d) Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, insbesondere Entscheide über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen unterliegen gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs.

E. 2

a) Soweit sich der Beschwerdeführer in den Punkten 1 bis 3 seiner Begründung nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, sondern einzig Teile der Prozessgeschichte ausführen lässt, ist darauf nicht einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 b) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Begründung des angefochtenen Entscheids sei nicht nur überspitzt formalistisch, sie wirke zynisch. Die Feststellung der Einigung der Parteien in Bezug auf das Besuchsrecht hätte sehr wohl auch in das Dispositiv des Entscheids vom 5. März 2015 aufgenommen werden können. Der zuständige Richter habe dies unterlassen, weil er Einigkeit zwischen den Parteien erkannt und offenbar nicht daran gezweifelt habe, dass diese Vereinbarung auch umgesetzt würde. Es stelle sich die Frage, auf welchen Entscheid der Beschwerdeführer seinen berechtigten Vollstreckungsanspruch überhaupt abstützen solle. Er habe seinen Anspruch auf Kontakt zu den Kindern absichtlich nicht auf den Entscheid im Scheidungsverfahren oder den Entscheid des Kantonsgerichts vom 11. Juni 2013 abgestützt, weil er das Risiko eingegangen wäre, dass ihm die Vereinbarung gemäss Urteil vom 5. März 2015 entgegengehalten worden wäre. Das Besuchsrecht sei im Entscheid vom 5. März 2015 sehr wohl geregelt worden; die Feststellung des vorinstanzlichen Richters sei falsch. Dieser verweise zudem auf BGE 107 II 303 E. 5, wobei dieser Verweis völlig fehlschlage, sei dem

Entscheid doch ein Sachverhalt zu Grunde gelegen, wonach die Abneigung der beiden Kinder gegen ihren Vater ausser Zweifel stand, was vorliegend sicher nicht der Fall sei. Aus allen Akten sei nicht ersichtlich, worin bei der Ausübung des beantragten Besuchsrechts eine Kindeswohlgefährdung auch nur ansatzweise erkennbar sein solle. Mit dem angefochtenen Entscheid stelle sich der Richter zu seinen eigenen Feststellungen im Entscheid vom 5. März 2015 in Widerspruch, in welchem er den Ausschluss des Kindsvaters vom Leben der Kinder als latente Gefahr erkannte, welche es zu verhindern gelte. Tatsächlich führe die Verweigerung der beantragten Vollstreckung faktisch zum Ausschluss des Vaters vom Leben der Kinder (Beschwerde, S. 4 f.). c) Mit dieser Begründung zeigt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auf, dass und inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung bestehen soll oder der massgebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig – sprich willkürlich (BGE 138 III 232 E. 4.1.2) – festgestellt worden ist (vgl. Art. 320 ZPO). Dementsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. d) Selbst wenn darauf einzutreten wäre, müsste die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen werden: Nach Art. 336 Abs. 1 ZPO ist ein Entscheid vollstreckbar, wenn er rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (lit. a) oder noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist (lit. b). Im Verfahren, das zum Entscheid vom 5. März 2015 geführt hat, ging es um die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge, die Reduzierung bzw. Aufhebung der Unterhaltsbeiträge und einen Obhutswechsel. Zudem reichten die Parteien Schreiben ein, in welchen sie verschiedene Schwierigkeiten in Bezug auf das Besuchsrecht darlegten und teilweise auch Anträge stellten (u.a. Antrag auf Kindesschutzmassnahmen, auf superprovisorische Massnahmen für die Durchsetzung von Besuchswochenenden). Am 11. Februar 2015 stellte die Beiständin ihrerseits einen Antrag auf Errichtung eines begleiteten Besuchsrechts. Mit vorsorglichem Entscheid vom 17. Februar 2015 wurde ein solches Besuchsrecht errichtet. Anlässlich der Verhandlung des Zivilgerichts vom

E. 5

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, namentlich in familienrechtlichen Verfahren oder wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO). Aufgrund der besonderen Umstände, namentlich der Tatsache, dass ein gerichtlich festgesetztes Besuchsrecht trotz mehrmaliger Aufforderung des Jugendamtes nicht respektiert wird, was zusätzliche Verfahren – so namentlich das Vollstreckungsverfahren – zur Folge hat, erscheint eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig. Somit rechtfertigt es sich vorliegend, von den Verteilungsgrundsätzen abzuweichen, indem die Gerichtskosten von CHF 500.- dem Beschwerdeführer auferlegt werden und der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zugesprochen wird. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Das Gesuch von A. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. III. Das Gesuch von B. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. IV. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren, bestimmt auf einen Betrag von CHF 500.-, werden A. _____ auferlegt und von seinem Kostenvorschuss bezogen. V. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung

mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 26. Januar 2017/swo Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.